

Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Genthin

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130), hat der Stadtrat der Stadt Genthin in seiner Sitzung am 13.10.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1 Name, Bezeichnung

Die Einheitsgemeinde Stadt Genthin führt die Bezeichnung „Stadt Genthin“. Neben der Stadt Genthin gehören zur Einheitsgemeinde Stadt Genthin folgende Ortsteile:

- a) Dretzel
- b) Fienerode
- c) Gehlsdorf
- d) Gladau
- e) Hagen
- f) Holzhaus
- g) Hüttermühle
- h) Mützel
- i) Paplitz
- j) Parchen
- k) Ringelsdorf
- l) Schattberge
- m) Schopsdorf
- n) Tuheim
- o) Wiechenberg
- p) Wülpen

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Genthin zeigt im roten goldbordierten Schild die goldgekrönte Gottesmutter im goldenen Gewand mit dem Kind auf dem rechten Arm.
- (2) Die Flagge der Stadt zeigt die Farben Rot und Gelb und das Wappen der Stadt Genthin.
- (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigegefügt dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Stadt Genthin“.
- (4) Die Führung des Stadtwappens ist ausschließlich der Stadt Genthin gestattet. Ausnahmen kann die Stadt Genthin zulassen.
- (5) Näheres regelt die „Satzung der Stadt Genthin über die Verwendung des Siegels der Stadt Genthin sowie der Siegel der Ortschaften der Stadt Genthin“ in der Fassung des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Genthin vom 02.07.2009.

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3 Stadtrat

- (1) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Stadträte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.
- (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Stadtrat entscheidet über:

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 9 c TVöD und in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 50.000 € übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages, wenn der Vermögenswert 200.000 € übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 75.000 € übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA deren Vermögenswert 25.000 € übersteigt,
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 75.000 € übersteigt,
7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 3.000 € übersteigt.

§ 5 Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse
 - den Hauptausschuss
 - den Bau- und Vergabeausschuss;
2. als beratende Ausschüsse
 - den Finanzausschuss
 - den Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss
 - den Wirtschafts- und Umweltausschuss.

§ 6 Beschließende Ausschüsse

- (1) Dem Hauptausschuss sitzt der Bürgermeister vor.
Der Vorsitz sowie dessen Stellvertretung im Bau- und Vergabeausschuss erfolgt durch einen Stadtrat unter Anwendung der Bestimmungen für die beratenden Ausschüsse.
- (2) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtrates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.
- (3) Auf Antrag von zwei Mitgliedern des beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.
- (4) Der Hauptausschuss besteht aus sechs Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz der Ausschusssitzung vertritt.

Der Hauptausschuss beschließt über

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit der Beamten, der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 8 bis 9 b TVöD und in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen über 10.000 € bis zu 50.000 € und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt
 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages, wenn der Vermögenswert über 100.000 € bis zu 200.000 € beträgt,
 4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, von über 10.000 € bis zu 75.000 €,
 5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, von über 10.000 € bis zu 25.000 €,
 6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, von über 10.000 € bis zu 75.000 €,
 7. Die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 500 € übersteigt bis zu einem Wert von 3.000 €.
- (5) Der Bau- und Vergabeausschuss besteht aus sieben Stadträten. Ausschussvorsitz und stellvertretender Ausschussvorsitz werden entsprechend den Regelungen zu den beratenden Ausschüssen (§ 7) bestimmt.
Soweit nicht ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 vorliegt, beschließt der Bau und Vergabeausschuss über
1. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB);
 2. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen und zur Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 36 in Verbindung mit § 31 BauGB);
 3. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 36 in Verbindung mit § 33 BauGB);
 4. das Einvernehmen zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist (§ 36 in Verbindung mit § 34 BauGB);
 5. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist (§ 36 in Verbindung mit § 35 BauGB);

6. Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), wenn der Einzelauftrag einen Wert von 50 T€ übersteigt.

§ 7 Beratende Ausschüsse

- (1) Den im folgenden genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vor:
 1. Finanzausschuss;
 2. Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss;
 3. Wirtschafts- und Umweltausschuss.
- (2) Die Vorsitze der Ausschüsse werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt (Divisorverfahren mit Abrundung) zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte der Fraktion. Verzichtet eine Fraktion auf den ihr danach zugeteilten Ausschussvorsitz, so wird der Vorsitz durch Abstimmung unter den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte bestimmt. Ebenso wird der Vertreter für den Verhinderungsfall durch Abstimmung aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Stadträte bestimmt.
- (3) Die Ausschüsse bestehen aus sieben Stadträten. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.
- (4) In die Ausschüsse gemäß Abs. 1 werden zusätzlich und widerruflich durch den Stadtrat maximal jeweils sechs sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neugewählten Stadtrates.
- (5) Ändert sich die Stärke der Fraktionen so, dass sich Auswirkungen auf die Zugriffe nach Abs. (2) ergeben, sind die daraus resultierenden Veränderungen in der nächstmöglichen Sitzung des Stadtrates durch den Stadtratsvorsitzenden bekannt zu machen.

§ 8 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat, in den Ausschüssen sowie in den Ortschaftsräten wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 8a Beiräte der Stadt Genthin

- (1) Der Stadtrat entscheidet auf Antrag über die Bildung und öffentliche Zulassung von Beiräten und bestätigt deren Mitglieder durch Berufung.
- (2) Das Nähere regelt eine vom Stadtrat zu beschließende Satzung.

§ 9 Bürgermeister

Der Bürgermeister erledigt die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000 € nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
2. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 7 TVöD und in vergleichbaren Entgeltgruppen,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis einschließlich 10.000 €,
4. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages, wenn der Vermögenswert bis einschließlich 100.000 € beträgt,
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA bis einschließlich 10.000 €,
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA bis einschließlich 10.000 €,
7. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA bis einschließlich 10.000 €,
8. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde bis einschließlich 500 €,
9. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), wenn der Einzelauftrag einen Wert von bis zu 50.000 € hat.
10. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte.

§ 9a Auskunftsrecht

- (1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Stadtrates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse, denen er angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.
- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen. Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.

§ 10 Kommunale Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.
- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 11 Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß den Bestimmungen der in § 18 benannten Bekanntmachungssatzung bekannt zu machen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 12 Einwohnerfragestunde

- (1) Der Stadtrat sowie seine beratenden und beschließenden Ausschüsse führen im Rahmen ihrer ordentlichen und öffentlichen Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.
- (2) Diese Bestimmung findet zugleich Anwendung bei der Durchführung von Ortschaftsratssitzungen (§ 18).
- (3) Einzelheiten zur Durchführung der Einwohnerfragestunde regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Genthin.

§ 13 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 14 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung Goldenes Buch

- (1) Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.
- (2) Bürger, die sich durch besondere Leistungen im Ehrenamt verdient gemacht haben, können mit dem von der Stadt Genthin ausgelobten „Bürgerpreis“ und dem Eintrag in das „Goldene Buch“ der Stadt Genthin geehrt werden.

V. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 15 Ortschaftsverfassung

- (1) Es werden folgende Ortschaften gebildet, in denen nach §§ 81 ff KVG LSA, die Ortschaftsverfassung eingeführt wird:
 1. Ortschaft Fienerode aus dem Ortsteil Fienerode
 2. Ortschaft Gladau, aus den Ortsteilen Gladau, Dretzel und Schattberge,
 3. Ortschaft Mützel, bestehend aus den Ortsteilen Mützel und Hüttermühle,
 4. Ortschaft Paplitz, aus den Ortsteilen Paplitz und Gehlsdorf,
 5. Ortschaft Parchen, aus den Ortsteilen Parchen und Wiechenberg,
 6. Ortschaft Schoppsdorf aus dem Ortsteil Schoppsdorf,
 7. Ortschaft Tuheim aus den Ortschaften Tuheim, Ringelsdorf, Wülpen und Holzhaus.
- (2) In den Ortschaften mit mehr als 300 Einwohnern wird ein Ortschaftsrat gewählt. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder in den Ortschaftsrat wird wie folgt festgelegt:
 - Ortschaft Gladau 5 Mitglieder
 - Ortschaft Mützel 5 Mitglieder
 - Ortschaft Parchen 6 Mitglieder
 - Ortschaft Tuheim 7 Mitglieder
- (3) In den Ortschaften Paplitz, Schoppsdorf und Fienerode werden an Stelle des Ortschaftsrates ein Ortsvorsteher und ein Stellvertreter gewählt.
- (4) Für Ortschaften ist die Einwohnerzahl im Melderegister maßgebend. Stichtag für die Bestimmung der zu berücksichtigenden Einwohnerzahl ist der 30.6. des dem Wahljahr vorangegangenen Jahres. Eine Änderung der Einwohnerzahl ist bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode unbeachtlich. Bei Gebietsänderungen sind mit deren Wirksamkeit die veränderten Einwohnerzahlen zugrunde zu legen.

§ 16

Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

- (1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:
 1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
 2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet, und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
 3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

- (2) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:
 1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Gemeindestraßen,
 2. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich Beleuchtungseinrichtungen,
 3. Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
 4. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft,
 5. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
 6. Pflege vorhandener Partnerschaften.

§ 17

Anhörung und Aufgaben der Ortsvorsteher

Die Rechte und Pflichten der Ortsvorsteher ergeben sich aus § 86 KVG LSA. Für das Anhörungsrecht des Ortsvorstehers gilt § 16 Abs. 1 analog.

§ 18

Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte Gladau, Mützel, Parchen und Tucheim sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Einheitsgemeinde Stadt Genthin, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, oder dort über Grundvermögen verfügen, durchzuführen: Es gelten die Regelungen des § 12 dieser Satzung in Verbindung mit der Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse

VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Genthin“ (Amtsblatt Genthin). Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, in dem das Amtsblatt Genthin den bekanntzumachenden Text enthält.
- (2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses im Amtsblatt Genthin spätestens 3 Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen nach Absatz 1 Satz 1. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse: www.stadt-genthin.de und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt. Einhergehend erfolgt die Auslegungsbekanntmachung auch in analoger Form. Auf diese ist unter Angabe des Gegenstandes, auszulegender Unterlagen, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses hinzuweisen.
- (4) Auf das Erscheinen einer Ausgabe des Amtsblattes Genthin wird durch Mitteilung in der „Genthiner Volksstimme“ hingewiesen.
- (5) Der Text bekanntgemachter Satzungen und Verordnungen wird in Internet unter www.stadt-genthin.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Absatz 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen und Verordnungen können im Rathaus der Stadt Genthin während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt Genthin bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang im Schaukasten am Rathaus der Stadt Genthin, Marktplatz 3, 39307 Genthin treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

§ 19a Bekanntmachungen von Sitzungen

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte sowie der Zeitpunkt und die Abstimmungsgegenstände der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens gemäß § 56a Abs. 3 KVG LSA werden auf der Internetseite der Stadt Genthin unter www.stadt-genthin.de →Politik Ratsinformation→Bürgerinformationsportal→Sitzungskalender ortsüblich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung unter der Internetadresse bewirkt. Wird die Sitzung gemäß § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenz durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenz verfolgt werden kann.

Auf die Veröffentlichung im Internet wird durch Mitteilung in der „Genthiner Volksstimme“ als auch durch Aushang im Schaukasten der Stadt Genthin am Rathaus der Stadt Genthin, Marktplatz 3 in 39307 Genthin. hingewiesen.

Die Hinweisbekanntmachung als auch der Aushang hat mindestens drei Tage vor Sitzungsbeginn zu erfolgen. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

**VII. ABSCHNITT
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

**§ 20
Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**Artikel 2
Inkrafttreten, Außer-Kraft-Treten**

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Genthin in der Fassung des Beschlusses des Stadtrates vom 23.01.2014 einschließlich aller ergangenen Änderungssatzung der Hauptsatzung, letzte 4. Änderungssatzung vom 18.04.2019 außer Kraft.

Genthin, den

.....
(Matthias Günther)
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA:

.....